

Gemeinde Malsch Rhein-Neckar-Kreis



Gremienvorlage

Amt: Rechnungsamt
Bearbeiter: Amtsleiterin
Datum: 19.03.2024
Gremienvorlage: öffentlich **Sitzung Nr. 3 / 2024**
Gremium: Gemeinderat
Kennwort: Satzungen
Begriff: Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen der Gemeinde Malsch (Verwaltungsgebührensatzung) und Kalkulation der Verwaltungsgebühren

Tagesordnungspunkt:

3

Sachverhalt:

Die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Malsch wurde im Jahr 2021 neu gefasst. In der Gemeinderatssitzung am 27.07.2021 hat der Gemeinderat einstimmig beschlossen, die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Malsch zum 01.09.2021 zu ändern.

Gemeinden können nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornehmen Gebühren erheben. Soweit spezialgesetzliche Regelungen zur Erhebung von Gebühren bestehen, gehen diese vor.

Die Gebühr soll gemäß § 11 Absatz 2 KAG die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken. Als Verwaltungskosten sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähige Kosten zu verstehen. Im Rahmen einer Gebührenkalkulation sind die Gebührensätze zu ermitteln. Grundlage für die Kalkulation ist der für die Verwaltungshandlung entstehende Verwaltungsaufwand. Aufgrund der Personal-, Sach- und Gemeinkosten sowie der kalkulatorischen Kosten ist der Verwaltungsaufwand zu ermitteln. Anhand der jährlichen Arbeitszeit und der Summe der ermittelten Kosten werden anschließend die Kosten je Arbeitsstunde berechnet.

Zu den Sachkosten gehören die Raumkosten, die Kosten für die Ausstattung eines Büroarbeitsplatzes und der sächliche Verwaltungsaufwand. Da in der Gemeinde Malsch noch keine Kosten- und Leistungsrechnung vorliegt, können die Raum-,

Sach- und Gemeinkosten anhand von pauschalen Ansätzen bei der Gebührenkalkulation berücksichtigt werden.

Der Kalkulation der neuen Verwaltungsgebühren wurden für die Raum-, sonstigen Sach- und IT-Kosten die Pauschalen der derzeit gültigen Verwaltungsvorschrift Kostenfestlegung vom 31.10.2022, gültig für die Zeit vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2025 zugrunde gelegt. Ebenfalls der Verwaltungsvorschrift entnommen wurde die Jahresarbeitszeit für Beamte, welche entsprechend der tariflich festgelegten Arbeitszeit auf die Beschäftigten umgerechnet wurde um die Kosten pro Arbeitsstunde zu ermitteln.

Für die erforderlichen Personalkosten wurden die tatsächlichen Kosten des Jahres 2023 derjenigen Mitarbeiter ermittelt, welche auch gebührenpflichtige Verwaltungsleistungen vornehmen können. Im Bereich der Gemeinkosten, welche unter anderem die Kosten für Gemeinderat, Verwaltungsführung, Leistungen des Personalamts und des Rechnungsamts beinhalten, wurden 20 % angesetzt. Die einzelnen Gebührensätze wurden nach den ermittelten Stundensätzen und den auf Erfahrungswerten basierenden Zeitanteilen der jeweiligen Leistung berechnet.

Der Entwurf der Satzungsänderung zur Verwaltungsgebührensatzung sowie das Gebührenverzeichnis sind in der Anlage beigefügt. Da sich bei der Gebührenkalkulation in der überwiegenden Zahl der Verwaltungshandlungen die Gebühren nur in geringem Maße erhöhen würden, schlägt die Verwaltung vor, keine Anpassung der Verwaltungsgebührensatzung vorzunehmen.

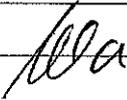
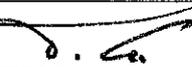
Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Kalkulation der Verwaltungsgebühren zur Kenntnis und stimmt der Verwendung der Pauschalen der Verwaltungsvorschrift Kostenfestlegung vom 31.10.2022 für die Raum-, Sach- und IT-Kosten eines Büroarbeitsplatzes zu. Er beschließt aufgrund der geringen Auswirkungen der Gebührenerhöhungen auf den Gemeindehaushalt keine Änderung der Verwaltungsgebührensatzung sowie des Gebührenverzeichnisses vorzunehmen.

Als Anlage sind beigefügt:

Folgekostenberechnung Karten/Folien Unterlagen:

1. Entwurf Satzungsänderung und Gebührenverzeichnis
2. Kalkulation der Verwaltungsgebühren

Handzeichen Sachbearbeiter: PW		Datum: 07.03.2024
Mitzeichnung durch Amtsleiterin: PW Handzeichen:		Datum: 07.03.2024
Mitzeichnung durch Hauptamt Handzeichen:		Datum:
Mitzeichnung durch		Datum:
Zustimmung durch Bürgermeister Tobias Greulich Handzeichen		Datum: 07.03.2024

**Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen
(Verwaltungsgebührensatzung)
vom 27.07.2021**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Malsch am 23.04.2024 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen vom 27.07.2021 beschlossen:

§ 1

§ 4 „Gebührenhöhe“ wird wie folgt geändert:

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 6,-- € bis 3.000,-- € zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 5,-- €, erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 5,-- €. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

§ 2
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2024 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit tritt § 4 der Verwaltungsgebührensatzung vom 27.07.2021 und das Gebührenverzeichnis und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Malsch geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Malsch, den 24.04.2024

Tobias Greulich
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis
Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühren
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	6,00 - 3.000,00 €
2.	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergleichen, die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	6,00 - 200,00 €
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) bei Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr; mind. 5,00 €
2.3	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 5 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr; mind. 5,00 €
3.	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche (mündliche Auskünfte sind gebührenfrei):	5,00 - 160,00 €
4.	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	8,00 - 802,00 €
5.	Beglaubigung, Bestätigungen	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln: Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.	20,00 €
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite:	1,60 €

5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite:	4,00 €
5.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 9) hinzu.	
6.	Bescheinigungen	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	5,00 €
6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	
7.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art soweit nichts anderes bestimmt ist	26,00 - 802,00 €
8.	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, usw.):	
8.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	40,00 - 320,00 €
8.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 8.1, mindestens 6,00 €
9.	Schreibgebühren	
9.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtungen hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet).	
9.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	15,00 €
9.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	31,00 €
9.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	je angefangenen 15 Minuten 15,00 €

9.2	für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
9.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite für jede weitere Seite	1,20 € 1,20 €
9.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	1,20 € 1,20 €
10.	Baugesetzbuch Die Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts) ist gebührenfrei	
11.	Bauordnungsrecht	
11.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO) - für Neu- und Umbauten - für Garagen, Pavillon usw.	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten mindestens 127,00 € mindestens 63,00 €
11.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO	wie 11.1
11.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO)	15,00 € je zu benachrichtigendem Angrenzer
12.	Bestattungsrecht	
12.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	15,00 €
13.	Fischereischeine	
13.1	Erteilung von Fischereischeinen einschließlich Ersatzfischereischeinen (§§ 31, 32 FischG)	
13.1.1	Jahresfischereischein und Fischereischein auf Lebenszeit	25,00 €
13.1.2	- Verlängerung	12,50 €
13.1.3	Jugendfischereischein	20,50 €
13.2	Einziehung der Fischereiabgabe (§§ 35,36 FischG) bei Fischereischeinen auf Lebenszeit	
14.	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
14.1	bei Sachen bis zu 500,00 € Wert	2 % des Wertes mindestens jedoch 4,00 €
14.2	bei Sachen über 500,00 € Wert	2 % von 500,00 € und 1 % des Mehrwerts
15.	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren	je Person 37,00 €
16.	Melderecht	
16.1	Auskünfte aus dem Melderegister	

16.1.1	einfache Auskunft (§ 44 BMG)	8,00 €
16.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 BMG i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG):	5,00 €
16.1.3	erweiterte Auskunft (§ 45 BMG)	12,50 €
16.1.4	Gruppenauskunft (§§ 46, 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG)	4,00 € jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt
16.1.5	Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.4, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird.	55,00 €
16.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	26,00 €
16.3	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde	
16.3.1	Einfache schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 1 Satz 2 BMG) je Bescheinigung:	8,00 €
16.3.2	Erweiterte schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 2 BMG) je Bescheinigung:	12,50 €
16.3.3	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung (werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte):	8,00 €
16.4	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	12,50 €
16.5	Gebührenfrei sind insbesondere:	
16.5.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG)	
16.5.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)	
16.5.3	die Berichtigung und Ergänzung des Melderegisters (§§ 12 und 6 Abs. 1 Satz 1 BMG)	
16.5.4	die Löschung von Daten und Hinweisen (§§ 14 und 15 BMG)	
16.5.5	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)	
16.5.6	die Einrichtung von Übermittlungssperren nach § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 5 BMG) sowie von Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingten Sperrvermerken nach § 52 BMG	
16.5.7	die Abgabe von Erklärungen nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG	
16.5.8	Datenübermittlung und Auskünfte zwischen den Meldebehörden nach § 33 BMG	
16.5.9	Datenübermittlung und Auskünfte an andere öffentliche Stellen im Inland nach § 34 BMG	
16.5.10	die Auskunft an den Wohnungsgeber nach § 50 Abs. 4 BMG	

17.	Straßenrechtliche Sondernutzungen Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeindegebrauch hinaus	60,00 €
18.	Gewerbesachen	
	Erteilung einer Bescheinigung	8,00 €
	Auskünfte aus der Gewerbedatei	8,00 €
	An-, Ab- und Ummeldungen	20,50 €
	Bestätigung gem. § 33 Abs. 3 GewO	31,00 €
19.	Gaststättenrecht	
	Gestattungen gem § 12 GastG bis zu 4 Tagen	25,00 €
	Sperrzeitverkürzung bei einzelnen Betrieben für einzelne Tage	20,50 €
20.	Feiertagsrecht	
20.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	31,00 €
20.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
20.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	42,00 €
20.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	63,00 €
21.	Umweltinformationen Zurverfügungstellen von Umweltinformationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege: Gebührenfrei bis 30 Minuten	
21.1	Bearbeitungsaufwand	15,00 € je angefangene 15 Minuten
21.2	Zurverfügungstellen von Informationen in sonstiger Weise z.B. Abschrift, Ausfertigung, Fotokopien usw. Werden diese von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen ggf. die Schreibgebühren (Nr. 9) oder andere Auslagen hinzu.	
22.	Landesinformationsfreiheitsgesetz Zurverfügungstellen von Informationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege: Gebührenfrei bis 30 Minuten	

22.1	Bearbeitungsaufwand	15,00 € je angefangenen 15 Minuten
22.2	Zurverfügungstellen von Informationen in sonstiger Weise z.B. Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. Werden diese von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen ggf. die Schreibgebühren (Nr. 9) oder andere Auslagen hinzu.	

Kalkulation der Verwaltungsgebühren der Gemeinde Malsch

1.) Ermittlung der Personalkosten

Mitarbeiter	Grundlohn Jahresgehalt	Sozialvers. zzgl. ZVK	Beihilfe & Versorgungs-umlage	Umlage	Gesamt	Beschäftigungs-anteil	Kosten/ Stunde
Mitarbeiter 1	72.781,56		29.805,72		102.587,28	100%	61,95
Mitarbeiter 2	55.898,52		23.646,33		79.544,85	85%	56,49
Mitarbeiter 3	58.504,99	17.043,51		4,00	75.552,50	100%	47,97
Mitarbeiter 4	56.738,93	16.656,01		4,00	73.398,94	100%	46,60
Mitarbeiter 5	42.970,30	12.406,39		4,00	55.380,69	90%	39,08
Mitarbeiter 6	37.802,43	10.632,89		4,00	48.439,32	90%	34,18

Teiler zur Ermittlung des Stundenwertes

39 Stunden pro Woche	bei 90%	1.417	bei 100%	1.575
41 Stunden pro Woche	bei 85%	1.408	bei 100%	1.656

2.) Ermittlung der Sachkosten

Sachkostenpauschale + Arbeitszeitfestlegung (=Teiler) nach der VwV Kostenfestlegung vom 31.10.2022 für die Zeit vom 01.01.2023 bis 31.12.2025

Sachkostenpauschale 9.696,00 € pro Jahr

Pro Stunde	bei 39 Stunden pro Woche	Teiler 1.575	6,16 €
Pro Stunde	bei 41 Stunden pro Woche	Teiler 1.656	5,86 €

3.) Kosten pro Stunde gesamt

Mitarbeiter	Personalkosten	Sachkosten	Gemeinkostenpauschale (20%)	Gesamt
Mitarbeiter 1	61,95	5,86	12,39	80,20
Mitarbeiter 3	47,97	6,16	9,59	63,72
Mitarbeiter 5	39,08			
Mitarbeiter 6	34,18			
Durchschnitt	36,63	6,16	7,33	50,12
Mitarbeiter 1	61,95			
Mitarbeiter 2	56,49			
Mitarbeiter 3	47,97			
Mitarbeiter 4	46,60			
Mitarbeiter 5	39,08			
Mitarbeiter 6	34,18			
Durchschnitt	47,71	6,16	9,54	63,41

Allgemeine Verwaltungsgebühren für die gesamte Gemeindeverwaltung
Gemeinde Malsch
Rhein-Neckar-Kreis

2024

Öffentliche Leistung und lfd. Nr.	Zeitaufwand		Kosten pro		Gebühren- vorschlag	bisherige Gebühren- festlegung
	einfach in Minuten	schwierig in Minuten	einfach in EUR	schwierig in EUR		
1. Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	5		6,68		6,00 - 3.000,00 €	5,00 - 3.000,00 €
2. Anträge						
2.1 Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergleichen, die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	5	150	6,68	200,50	6,00 - 200,00 €	6,00 - 185,00 €
2.2 Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) bei Unzuständigkeit gebührenfrei	5	150	5,31	200,50	5,00 - 200,00 €	1/10 bis volle Gebühr; mind. 5,00 €
2.3 Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 5 der Satzung)	5	75	5,31	100,25	5,00 - 100,00 €	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr; mind. 5,00 €
3. Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche (mündliche Auskünfte sind gebührenfrei):	5	120	5,31	160,40	5,00 - 160,00 €	5,00 - 150,00 €

4.	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	8	600	8,50	802,00	8,00 - 802,00 €	7,50 - 750,00 €
5.	Beglaubigung, Bestätigungen						
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln: Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt und wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.	15		20,05		20,00 €	18,00 €
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite:	2		1,67		1,60 €	1,60 €
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	5		4,18		4,00 €	4,00 €
5.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 9) hinzu.						

6.	Bescheinigungen							
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen soweit nichts anderes bestimmt ist)	6	5,01			5,00 €	4,50 €	
6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).							
7.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art soweit nichts anderes bestimmt ist	25	26,55	600	802,00	26,00 - 802,00 €	24,00 - 750,00 €	
8.	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch im Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, usw.):							
8.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	30	40,10	240	320,80	40,00 - 320,00 €	35,00 - 290,00 €	
8.2	Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	5	6,68			6,00 - 160,00 €	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 8.1, mind. 6,00 €	

9.	Schreibgebühren					
9.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtungen hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet).					
9.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	15	15,93	15,00 €	14,00 €	
9.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	30	31,86	31,00 €	29,00 €	
9.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibegebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	15	15,93	15,00 € je angefangenen 15 Minuten	14,00 € je angefangenen 15 Minuten	
9.2	für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben					
9.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite für jede weitere Seite	1,5 1,5	1,25 1,25	1,20 € 1,20 €	0,80 € 0,80 €	
9.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	1,5 1,5	1,25 1,25	1,20 € 1,20 €	1,20 € 1,20 €	

10.	Baugesetzbuch Die Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts) ist gebührenfrei.				gebührenfrei
11.	Bauordnungsrecht				gebührenfrei
11.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO) - für Neu- und Umbauten - für Garagen, Pavillon usw.	120 60	127,45 63,72		0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten mindestens 115,00 € mindestens 55,00 € wie 11.1
11.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO				wie 11.1
11.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§55 LBO)	15	15,93		14,00 € je zu benachrichtigendem Angrenzer
12.	Bestattungswesen				
12.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	15	15,93		14,00 €
13.	Fischereischeine				
13.1	Erteilung von Fischereischeinen einschließlich Ersatzfischereischeinen (§§ 31, 32 FischG)				
13.1.1	Jahresfischereischein und Fischereischein auf Lebenszeit	30	25,06		24,00 €
13.1.2	- Verlängerung	15	12,53		12,00 €
13.1.3	Jugendfischereischein	25	20,88		20,00 €
13.2	Einziehung der Fischereiabgabe (§§ 35, 36 FischG) bei Fischereischeinen auf Lebenszeit				

14.	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder							
14.1	bei Sachen bis zu 500,00 € Wert	5	4,18	2 % des Wertes, mind. jedoch 4,00 €	2 % des Wertes, mindestens jedoch 4,00 €			
14.2	bei Sachen über 500,00 € Wert	5	4,18	2 % von 500,00 € und 1 % des Mehrwerts	2 % von 500,00 € und 1 % des Mehrwerts			
15.	Amtshandlungen im Kirchengangverfahren	35	37,17	je Person 37,00 €	je Person 34,00 €			
16.	Melderecht							
16.1	Auskünfte aus dem Melderegister							
16.1.1	einfache Auskunft (§ 44 BMG)	10	8,35	8,00 €	8,00 €			
16.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 BMG i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG):							
16.1.3	erweiterte Auskunft (§ 45 BMG)	15	12,53	5,00 €	5,00 €			
16.1.4	Gruppenauskunft (§§ 46, 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG)			12,50 €	12,00 €			
16.1.5	Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.4, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird.	45	60,15	4,00 € jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	4,00 € jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt			
16.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	20	26,73	55,00 €	55,00 €			
16.3	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörden			26,00 €	25,00 €			

16.3.1	Einfache schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 1 Satz 2 BMG) je Bescheinigung:	10	8,35	8,00 €	8,00 €
16.3.2	Erweiterte schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 2 BMG) je Bescheinigung:	15	12,53	12,50 €	12,00 €
16.3.3	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörden je Bescheinigung (werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte):	10	8,35	8,00 €	8,00 €
16.4	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	15	12,53	12,50 €	12,00 €
16.5	Gebührenfrei sind insbesondere:				
16.5.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG)				
16.5.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)				
16.5.3	die Berichtigung und Ergänzung des Melderegisters (§§ 12 und 6 Abs. 1 Satz 1 BMG)				
16.5.4	die Löschung von Daten und Hinweisen (§§ 14 und 15 BMG)				
16.5.5	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)				
16.5.6	die Einrichtung von Übermittlungssperren nach § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 5 BMG) sowie von Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingten Sperrvermerken nach § 52 BMG				

16.5.7	die Abgabe von Erklärungen nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG								
16.5.8	Datenübermittlung und Auskünfte zwischen den Meldebehörden nach § 33 BMG								
16.5.9	Datenübermittlung und Auskünfte an andere öffentliche Stellen im Inland nach § 34 BMG								
16.5.10	die Auskunft an den Wohnungsgeber nach § 50 Abs. 4 BMG								
17.	Straßenrechtliche Sonderbenutzungen Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	45		60,15		60,00 €			55,00 €
18.	Gewerbesachen								
	Erteilung einer Bescheinigung	10		8,35		8,00 €			8,00 €
	Auskünfte aus der Gewerbekartei	10		8,35		8,00 €			8,00 €
	An-, Ab- und Ummeldungen	25		20,88		20,50 €			20,00 €
	Bestätigung gem. § 33 Abs. 3 GewO	30		31,86		31,00 €			29,00 €
19.	Gaststättenrecht								
	Gestattungen gem § 12 GastG bis zu 4 Tagen	30		25,06		25,00 €			24,00 €
	Sperrzeitverkürzung bei einzelnen Betrieben für einzelne Tage	25		20,88		20,50 €			20,00 €

20.	Feiertagsrecht					
20.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	30	31,86	31,00 €	29,00 €	
20.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	40	42,48	42,00 €	39,00 €	
20.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind					
20.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	60	63,72	63,00 €	59,00 €	
21.	Umweltinformationen Zurverfügungstellen von Umweltinformationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege: Gebührenfrei bis 30 Minuten					
21.1	Bearbeitungsaufwand	15	15,93	15,00 € je angefangenen 15 Minuten	14,00 € je angefangenen 15 Minuten	
21.2	Zurverfügungstellen von Informationen in sonstiger Weise z.B. Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. Werden diese von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen ggf. die Schreibgebühren (Nr. 9) oder andere Auslagen hinzu.					

22.	<p>Landesinformationsgesetz Zur Verfügungstellen von Umweltinformationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege: Gebührenfrei bis 30 Minuten</p>			15,93	15,00 € je angefangenen 15 Minuten	14,00 € je angefangenen 15 Minuten
22.1	<p>Bearbeitungsaufwand</p>	15				
22.2	<p>Zurverfügungstellen von Informationen in sonstiger Weise z.B. Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. Werden diese von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen ggf. die Schreibgebühren (Nr. 9) oder andere Auslagen hinzu.</p>					